



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Alpina Connect GmbH Rösslimattstrasse 2B, 5033 Buchs AG Schweiz UID: CHE-377.397.751
E-Mail: info@alpinaconnect.com

Stand: 10. Januar 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Dienstleistungen der Alpina Connect GmbH (nachfolgend "Auftragnehmerin") gegenüber ihren Kunden (nachfolgend "Auftraggeber"), insbesondere Beratungs-, Prüf- und Unterstützungsleistungen im Bereich Cyber Security.

1.2 Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen ausschliesslich gegenüber Unternehmen im Sinne von Geschäftskunden (B2B). Diese AGB gelten nicht für Konsumenten.

1.3 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn die Auftragnehmerin ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.

1.5 Diese AGB werden Vertragsbestandteil durch Verweis in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder dem Einzelvertrag. Sie werden dem Auftraggeber vor oder bei Vertragsschluss zugänglich gemacht.

2. Vertragsgegenstand, Leistungen und Vertragsqualifikation

2.1 Gegenstand des Vertrags sind Dienstleistungen im Bereich Cyber Security, insbesondere Beratung zu regulatorischen Themen (z.B. Cyber Resilience Act, CRA), Analyse-, Konzeptions- und Unterstützungsleistungen, aktive Sicherheitstests (Ziffer 5) sowie Incident-Response-Leistungen (Ziffer 6).

2.2 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, der Offerte oder der Auftragsbestätigung. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge (das jeweils vorangehende Dokument geht vor): (1) Einzelvertrag inkl. Leistungsbeschreibung (Statement of Work), (2) eine separat abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) und eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) je in ihrem Regelungsbereich, (3) Auftragsbestätigung, (4) Offerte, (5) diese AGB.

2.3 Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen nach anerkannten fachlichen Standards und mit der Sorgfalt einer professionellen Dienstleisterin. Für die rechtliche Qualifikation gilt:

a) Laufende Beratungs-, Unterstützungs- und Testleistungen, die nach Aufwand erbracht werden, unterstehen dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR). Geschuldet ist ein sorgfältiges Tätigwerden, nicht ein bestimmter Erfolg.

b) Leistungen, für die im Einzelvertrag ein konkret definiertes, abnahmefähiges Arbeitsergebnis zu einem Festpreis vereinbart ist (z.B. Berichte, Konzepte, Assessments mit definiertem Deliverable), gelten als werkvertragliche Leistungen (Art. 363 ff. OR). Geschuldet ist das vereinbarte Arbeitsergebnis in der vereinbarten Spezifikation. Ziffer 3 bleibt in jedem Fall vorbehalten; insbesondere ist kein wirtschaftlicher Erfolg und keine Regulierungskonformität geschuldet.

2.4 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Dritte (Subunternehmer) beizuziehen, sofern der Einzelvertrag nichts anderes vorsieht. Sie bleibt für die Leistungserbringung verantwortlich und überbindet den Subunternehmern die wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere die Vertraulichkeitspflichten. Bearbeitet ein Subunternehmer Personendaten im Auftrag des Auftraggebers, gilt zusätzlich Ziffer 12.3.

2.5 Werkvertragliche Arbeitsergebnisse nach Ziffer 2.3 b) prüft der Auftraggeber innert 10 Arbeitstagen nach Lieferung und rügt allfällige Mängel schriftlich und substantiiert. Unterbleibt eine rechtzeitige Rüge, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Bei rechtzeitig gerügten Mängeln hat die Auftragnehmerin zunächst das Recht, innert angemessener Frist nachzubessern. Weitergehende Mängelrechte stehen dem Auftraggeber erst zu, wenn die Nachbesserung zweimal fehlgeschlagen ist. Mängelrechte verjähren 12 Monate nach Abnahme.

3. Kein Erfolgsversprechen, keine Garantie der Regulierungskonformität

3.1 Die Auftragnehmerin garantiert keinen bestimmten wirtschaftlichen oder sonstigen Erfolg ihrer Leistungen.

3.2 Die Beratung zu regulatorischen Themen (z.B. CRA, NIS2 oder vergleichbare Regelwerke) stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt diese nicht. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Auftraggeber durch die Umsetzung der Beratungsergebnisse die

Anforderungen einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Normen oder Standards erfüllt. Die Verantwortung für die Einhaltung regulatorischer Vorgaben verbleibt beim Auftraggeber.

3.3 Empfehlungen der Auftragnehmerin basieren auf dem Kenntnisstand und der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung sowie auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen. Spätere Änderungen der Rechtslage, von Normen oder der Bedrohungslage sind nicht Gegenstand der Leistung, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

3.4 Aktive Sicherheitstests (Ziffer 5) sind Momentaufnahmen im vereinbarten Scope und Zeitraum. Das Nichtauffinden von Schwachstellen bedeutet nicht, dass keine Schwachstellen bestehen. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewähr für die vollständige Identifikation aller Schwachstellen oder für die Sicherheit der getesteten Systeme.

3.5 Entscheidungen über die Umsetzung von Empfehlungen trifft der Auftraggeber in eigener Verantwortung.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung.

4.2 Der Auftraggeber benennt eine fachlich kompetente Ansprechperson, die für Rückfragen zur Verfügung steht und Entscheidungen herbeiführen kann.

4.3 Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen verantwortlich. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit zu prüfen.

4.4 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder verspätet nach, verlängern sich vereinbarte Fristen und Termine angemessen. Dadurch entstehender Mehraufwand kann nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin bleiben vorbehalten.

5. Aktive Sicherheitstests (Testautorisierung)

5.1 Aktive Sicherheitstests (z.B. Penetration Tests, Schwachstellen-Scans, Red Teaming oder sonstige Handlungen mit Zugriff auf Systeme des Auftraggebers) erbringt die Auftragnehmerin nur auf Grundlage einer ausdrücklichen, schriftlichen Autorisierung des Auftraggebers (nachfolgend "Testautorisierung"). Die Testautorisierung legt mindestens fest: die zu testenden Systeme und Anwendungen (Scope), den Testzeitraum, die zulässigen Methoden und Werkzeuge, ausdrückliche Ausschlüsse sowie Ansprechpersonen und Eskalationswege beider Parteien.

5.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass er Eigentümer der im Scope bezeichneten Systeme ist oder über alle erforderlichen Rechte und Zustimmungen Dritter verfügt (insbesondere von Cloud-Providern, Hosting-Anbietern, Lizenzgebern, verbundenen Unternehmen oder sonstigen Systembetreibern), um die Tests zu erlauben. Der Auftraggeber holt vorgängig alle erforderlichen Genehmigungen Dritter ein und stellt die Einhaltung anwendbarer Testing-Richtlinien von Cloud- und Hosting-Providern sicher.

5.3 Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei (Schadloshaltung), die daraus entstehen, dass die Zusicherung nach Ziffer 5.2 unzutreffend oder unvollständig war oder dass durch die Tests Systeme oder Rechte Dritter betroffen wurden, sofern und soweit die Auftragnehmerin den autorisierten Scope, den Testzeitraum und die vereinbarten Methoden eingehalten hat.

5.4 Aktive Sicherheitstests können trotz sorgfältiger Durchführung zu Beeinträchtigungen führen, insbesondere zu Störungen, Verlangsamungen, Ausfällen von Systemen oder zu Datenverlust. Der Auftraggeber trifft vor Testbeginn geeignete Vorkehrungen, insbesondere aktuelle und wiederherstellbare Datensicherungen. Für solche testimmanenten Beeinträchtigungen haftet die Auftragnehmerin ausschliesslich nach Massgabe von Ziffer 14, sofern sie innerhalb des autorisierten Scopes, des Testzeitraums und der vereinbarten Methoden gehandelt hat.

5.5 Jede Partei kann die Tests bei Anzeichen erheblicher Beeinträchtigungen produktiver Systeme sofort stoppen. Die Parteien informieren sich in diesem Fall unverzüglich über die vereinbarten Eskalationswege. Bereits erbrachte Leistungen bleiben vergütungspflichtig.

5.6 Die Auftragnehmerin führt keine Handlungen ausserhalb des autorisierten Scopes durch. Stellt sie fest, dass eine Ausweitung sinnvoll wäre, holt sie vorgängig eine ergänzende schriftliche Autorisierung ein.

6. Incident Response und Notfallleistungen

6.1 Soweit vereinbart, unterstützt die Auftragnehmerin den Auftraggeber bei der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen (Incident Response). Umfang, Verfügbarkeit, Reaktionszeiten und Bereitschaftszeiten ergeben sich aus dem Einzelvertrag (z.B. Retainer-Vereinbarung).

6.2 Ohne separate Vereinbarung besteht kein Anspruch auf bestimmte Verfügbarkeiten oder Reaktionszeiten. Die Auftragnehmerin erbringt Notfallleistungen in diesem Fall nach bestem Bemühen und im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten.

6.3 Für Einsätze ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, [08:00 bis 18:00] Uhr, ohne Feiertage am Sitz der Auftragnehmerin) sowie für kurzfristig abgerufene Notfalleinsätze gelten Zuschläge auf die vereinbarten Sätze: [50]% an Werktagen ausserhalb der Geschäftszeiten und an Samstagen, [100]% an Sonn- und Feiertagen, sofern der Einzelvertrag nichts anderes vorsieht. Pro Notfalleinsatz gilt eine Mindestverrechnung von [4] Stunden.

6.4 Incident-Response-Leistungen sind Bemühensleistungen im Sinne von Ziffer 2.3 a). Ein bestimmter Erfolg, insbesondere die Eindämmung oder Behebung eines Vorfalls, die Wiederherstellung von Daten oder Systemen oder die Identifikation von Angreifern, ist nicht geschuldet.

7. Vergütung

7.1 Die Vergütung erfolgt je nach Vereinbarung im Einzelvertrag nach Aufwand (Stundensatz oder Tagessatz) oder als Festpreis.

7.2 Bei Abrechnung nach Aufwand gilt der im Einzelvertrag vereinbarte Satz. Die Verrechnung erfolgt in Einheiten von 30 Minuten; jede angefangene Einheit wird voll verrechnet. Aufwandschätzungen in Offerten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Festpreis oder Kostendach bezeichnet sind.

7.3 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer.

7.4 Spesen (z.B. Reisekosten, Übernachtungen) werden nach effektivem Aufwand zusätzlich verrechnet, sofern der Einzelvertrag nichts anderes vorsieht.

7.5 Bei laufenden Mandaten ohne festes Enddatum kann die Auftragnehmerin die vereinbarten Sätze mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten auf ein Monatsende anpassen, frühestens jedoch 12 Monate nach Vertragsbeginn und danach höchstens einmal jährlich. Ist der Auftraggeber mit einer Erhöhung nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung schriftlich kündigen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

8.2 Bei längeren Mandaten ist die Auftragnehmerin berechtigt, monatlich Rechnung zu stellen oder angemessene Akontozahlungen zu verlangen.

8.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber ohne Mahnung einen Verzugszins von 5% pro Jahr. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

8.4 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.

9. Termine, Absagen und Verschiebungen

9.1 Vereinbarte Termine (vor Ort oder remote) können vom Auftraggeber bis 48 Stunden vor Beginn kostenlos verschoben oder abgesagt werden.

9.2 Bei Absage oder Verschiebung weniger als 48 Stunden vor Terminbeginn werden 50% der für den Termin vorgesehenen Vergütung fällig, bei weniger als 24 Stunden 100%. Bereits angefallene Spesen werden in jedem Fall verrechnet.

9.3 Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Absage (E-Mail genügt) bei der Auftragnehmerin.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1 Einzelverträge mit fest definiertem Leistungsumfang enden mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen.

10.2 Laufende Mandate ohne festes Enddatum können von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

10.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei wesentlicher Verletzung vertraglicher Pflichten trotz Abmahnung oder bei Zahlungsverzug trotz Mahnung und Nachfristansetzung.

10.4 Bei Beendigung des Vertrags sind alle bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen und angefallenen Spesen zu vergüten.

10.5 Soweit auf Leistungen nach Ziffer 2.3 a) das zwingende Widerrufsrecht nach Art. 404 OR Anwendung findet, bleibt dieses vorbehalten. Erfolgt der Widerruf zur Unzeit, ist die widerrufende Partei zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Auf werkvertragliche Leistungen nach Ziffer 2.3 b) findet Art. 404 OR keine Anwendung; es gelten die werkvertraglichen Bestimmungen, insbesondere Art. 377 OR.

11. Vertraulichkeit und Geheimhaltung (NDA)

11.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln, nur für die Zwecke des Vertrags zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen.

11.2 Als vertraulich gelten insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen, Informationen zur Sicherheitsarchitektur, zu Schwachstellen, Systemen und Prozessen sowie alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

11.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bereits vor Erhalt bekannt waren, von Dritten rechtmässig ohne Vertraulichkeitspflicht erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

11.4 Die Vertraulichkeitspflicht besteht während der Vertragsdauer und für [5] Jahre nach Vertragsende fort. Für Informationen über Schwachstellen und Sicherheitslücken gilt sie zeitlich unbeschränkt, solange die Schwachstelle nicht behoben oder öffentlich bekannt ist.

11.5 Der Abschluss eines Einzelvertrags setzt voraus, dass zwischen den Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) besteht. Fehlt eine separate Vereinbarung, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 11 als Vertraulichkeitsvereinbarung. Eine separat abgeschlossene, weitergehende NDA geht dieser Ziffer vor.

11.6 Die Nennung des Auftraggebers als Referenz (Name und Logo) sowie inhaltliche Angaben zum Mandat sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

11.7 Stellt die Auftragnehmerin im Rahmen ihrer Tätigkeit Schwachstellen, Sicherheitslücken oder Anzeichen von Sicherheitsvorfällen in Systemen oder Prozessen des Auftraggebers fest, meldet sie diese unverzüglich der benannten Ansprechperson des Auftraggebers. Solche Feststellungen (Findings) werden ausschliesslich dem Auftraggeber offengelegt. Eine Offenlegung gegenüber Dritten erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit eine gesetzliche oder behördliche Pflicht besteht. Die Entscheidung über Behebung und allfällige Meldungen an Behörden oder Dritte liegt beim Auftraggeber.

11.8 Nach Vertragsende gibt die Auftragnehmerin auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers alle von diesem erhaltenen Unterlagen und Daten zurück oder löscht sie und bestätigt die Löschung auf Verlangen schriftlich. Ausgenommen sind Kopien, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Dokumentation der eigenen Leistungserbringung und zur Abwehr allfälliger Ansprüche erforderlich sind; für diese gilt die Vertraulichkeitspflicht fort. Entsprechendes gilt umgekehrt für Unterlagen der Auftragnehmerin beim Auftraggeber, unter Vorbehalt der eingeräumten Nutzungsrechte nach Ziffer 13.

12. Datenschutz

12.1 Die Parteien halten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein, insbesondere das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) und, soweit anwendbar, die DSGVO.

12.2 Soweit die Auftragnehmerin im Auftrag des Auftraggebers Personendaten bearbeitet, schliessen die Parteien eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) ab.

12.3 Der Beizug von Subunternehmern als Sub-Auftragsbearbeiter für die Bearbeitung von Personendaten des Auftraggebers erfolgt nur gemäss den Bestimmungen der AVV. Fehlt eine AVV, informiert die Auftragnehmerin den Auftraggeber vorgängig über den Beizug; der Auftraggeber kann aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen widersprechen. Die Auftragnehmerin überbindet dem Sub-Auftragsbearbeiter Datenschutzpflichten, die den ihren mindestens gleichwertig sind.

12.4 Erhält die Auftragnehmerin im Rahmen von Sicherheitstests oder Incident-Response-Einsätzen Zugang zu Personendaten, beschränkt sie den Zugriff auf das für die Leistungserbringung Erforderliche und behandelt diese Daten gemäss Ziffer 11 und der AVV.

13. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

13.1 Alle vorbestehenden Rechte an Methoden, Vorlagen, Tools und Know-how der Auftragnehmerin verbleiben bei dieser.

13.2 Der Auftraggeber erhält an den für ihn erstellten Arbeitsergebnissen (z.B. Berichte, Konzepte, Analysen) mit vollständiger Bezahlung ein nicht ausschliessliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für interne Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte oder eine kommerzielle Weiterverwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.

13.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das im Rahmen des Mandats gewonnene allgemeine Know-how und ihre Erfahrungen frei zu verwenden, soweit dabei keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.

14. Haftung

14.1 Die Auftragnehmerin haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

14.2 Ausgeschlossen ist insbesondere, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für indirekte Schäden und Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, Datenverlust, Betriebsunterbrechungen, Reputationsschäden sowie für Ansprüche Dritter.

14.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die auf unrichtige, unvollständige oder verspätet gelieferte Informationen des Auftraggebers, auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten oder auf unzutreffende Zusicherungen nach Ziffer 5.2 zurückzuführen sind.

14.4 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers bei der Umsetzung von Empfehlungen sowie nicht für Sicherheitsvorfälle, Cyberangriffe oder regulatorische Sanktionen beim Auftraggeber.

14.5 Die Haftung für Hilfspersonen wird im Rahmen von Art. 101 Abs. 2 OR wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig.

14.6 Soweit eine Haftung der Auftragnehmerin trotz der vorstehenden Ausschlüsse besteht oder ein Ausschluss im Einzelfall nicht durchsetzbar sein sollte, ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr beschränkt auf die vom Auftraggeber unter dem betreffenden Einzelvertrag in den letzten 12 Monaten vor dem schädigenden Ereignis bezahlte Vergütung, höchstens jedoch auf CHF [Betrag]. [Optional: Die

Auftragnehmerin unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF [Betrag].]

14.7 Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

15. Abwerbeverbot

15.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und für 12 Monate nach Vertragsende keine Mitarbeitenden oder ständigen Subunternehmer der Auftragnehmerin, die an der Leistungserbringung beteiligt waren, aktiv abzuwerben oder ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin direkt oder indirekt anzustellen oder zu beauftragen.

15.2 Bei Verletzung dieser Pflicht schuldet der Auftraggeber eine Konventionalstrafe von CHF [Betrag] pro Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung des Abwerbeverbots. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

15.3 Nicht als Abwerbung gilt die Anstellung aufgrund einer allgemeinen, nicht gezielt an Personal der Auftragnehmerin gerichteten Stellenausschreibung.

16. Höhere Gewalt

16.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Pflichten, soweit diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen ist (z.B. Naturereignisse, Epidemien, behördliche Massnahmen, grossflächige Ausfälle von Infrastruktur). Fristen verlängern sich entsprechend.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser AGB bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17.3 Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin auf Dritte übertragen.

17.4 Die Auftragnehmerin kann diese AGB anpassen. Für bestehende Einzelverträge gilt die bei Vertragsschluss gültige Fassung.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG).

18.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz der Alpina Connect GmbH (derzeit Buchs AG, zuständig sind die Gerichte des Bezirks Aarau). Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.